



Satzung über Märkte des Marktes Bad Steben **(Marktsatzung)**

[70.20]

vom 17. September 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Markt Bad Steben betreibt den Wochenmarkt, die Kirchweihmärkte und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Großparkplatz an der Nailaer Straße veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Die Kirchweihmärkte werden in der Badstraße, Bahnhofstraße (bis Hausnummer 7), Burggasse, Eugen-Drechsel-Straße, Gustav-Ludwig-Straße (nördliche Straßenseite), Hauptstraße, Humboldtstraße (bis zur Einmündung der Oberstebener Straße), Lichtenberger Straße, Luitpoldstraße (von der Hauptstraße bis zur Wilhelmstraße), im Pfaffensteig (bis Hausnummer 8) und im Zollweg veranstaltet; die Friedrichstraße und Kirchstraße stehen darüber hinaus vor allem als Marktbereich für gastronomische Betriebe zur Verfügung (Kirchweihmarktplatz).
3. Der Weihnachtsmarkt wird auf einem eigens hierfür durch den Markt Bad Steben vom Zentrum Staatsbäder Bayern angemieteten Areal im Kurpark Bad Steben veranstaltet.

§ 3

Markttage

Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt ein jeder Mittwoch eines jeden Kalenderjahres. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet kein Wochenmarkt statt.
2. Für die Kirchweihmärkte der 01. Mai sowie der zweite Sonntag im Oktober eines jeden Kalenderjahres.
3. Für den Weihnachtsmarkt der Samstag vor dem zweiten Advent eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kirchweihmärkte sind von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Weihnachtsmarkt ist von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Kirchweihmärkten sind:

Alle Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs wie Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Leder- und Schmuckwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, ferner Süßwaren und Lebensmittel.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind:

Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Süßwaren und Lebensmittel.

II. ZULASSUNG

§ 6 Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist spätestens acht Wochen vor Marktbeginn schriftlich mit allen notwendigen Angaben (Name und Wohnort/ Firmensitz des Antragstellers, feilgebotene Waren, Art und Größe des benötigten Verkaufsplatzes/ eigener Verkaufsstand, Bedarf an Strom/ Wasser, bei Wochenmärkten auch gewünschter Zulassungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres etc.) beim Markt Bad Steben für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Bad Steben. Bei der Erteilung der Zulassung sind die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten im Marktgemeindegebiet Bad Steben und das Interesse des Marktes Bad Steben an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot maßgeblich. Ferner werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gem. § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann der Markt Bad Steben zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

3. der Inhaber der Zulassung

- a. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
- b. die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
- c. keine oder unrichtige Angaben für die die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

III. ZUWEISUNG

§ 9

Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugewiesenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder

die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.

(7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem Markt Bad Steben zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

(1) An Wochenmärkten darf der Standplatz frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. An Kirchweihmärkten und Weihnachtsmärkten darf der Standplatz frühestens um 15.00 Uhr des Marktorttages bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes ist ein Befahren des Marktplatzes grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Bad Steben auf- und abgebaut werden.

(4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Ausnahmen können durch den Markt Bad Steben im Einzelfall zugelassen werden. Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßen-/ Parkoberfläche, haben.

(2) Für die Abdeckung von Verkaufseinrichtungen sind saubere und unbeschädigte Planen zu verwenden. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(3) Der Markt Bad Steben stellt für die Kirchweihmärkte und den Weihnachtsmarkt auf Antrag und gegen Entgelt eine begrenzte Anzahl von Verkaufsständen für die Dauer des Marktes zur Benutzung zur Verfügung. Diese sind von jedermann schonend und pfleglich zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder verschmutzt werden. Eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet. Die Verkaufsstände sind dem Markt Bad Steben nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die elektrische Installation ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorzunehmen.

IV. MARKTORDNUNG

§ 12

Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Bad Steben. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. Sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen sowie die erteilte Zulassung am Markttag mitzuführen und diese bei Aufforderung vorzuzeigen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. Den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erteilte Zulassung am Markttag mitzuführen und diese bei Aufforderung vorzuzeigen,
4. Den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Demnach ist an jeder Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Marktbezieher in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. Das Betteln,
3. Das Beschädigen des Marktplatzes oder der vorhandenen Einrichtungen,
4. Der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. Das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. Das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

(3) Jeder, der den Vorschriften dieser Marktordnung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Marktordnung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wiederherzustellen. Desgleichen gilt auch für einen Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist. Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Ein des Marktes verwiesener Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

§ 14

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
3. Die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen,
4. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sollen mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt den Markt Bad Steben insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Der Markt Bad Steben kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann der Markt Bad Steben zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich –

Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 16 Haftung

(1) Der Markt Bad Steben übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Der Markt Bad Steben haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der marktgemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

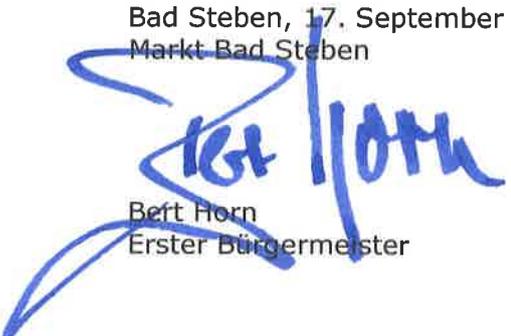
1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 03. September 2012 außer Kraft.

Bad Steben, 17. September 2024
Markt Bad Steben

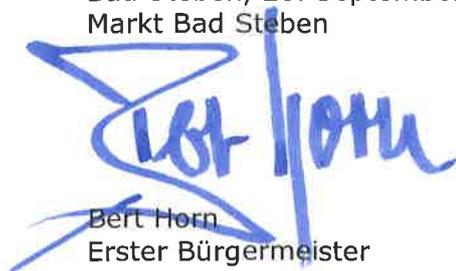

Bert Horn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Märkte des Marktes Bad Steben (Marktsatzung) wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“, Nr. 38/2024, am 20. September 2024 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 20. September 2024
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister